Strasbourg
D 500464

Der Alte Orient
Gemeinverständliche Darstellungen
herausgegeben von der
19. Jahrgang Vorderasiatischen Gesellschaft (E. V.) Heft 1/2

45
53

Über den Grundbesitz in Babylonien zur Kassitenzeit

Nach den sog. Grenzsteinen dargestellt

von

Dr. Franz X. Steinmetzer
Professor an der Universität Prag

Mit 7 Abbildungen

Leipzig
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung
1919

Die Vorderasiatische Gesellschaft (E. V.)

mit dem Sitz in Berlin

bezweckt die Förderung der vorderasiatischen und ägyptischen Studien auf Grund der Denkmäler. Sie gibt wissenschaftliche Arbeiten ihrer Mitglieder in zwanglosen Heften als „Mitteilungen der Vorderasiatischen Gesellschaft" und gemeinverständliche Darstellungen unter dem Titel „Der Alte Orient" heraus. Ferner will die Gesellschaft die Beschaffung neuen Materials anregen und unterstützen.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 10 Mark, wofür die „Mitteilungen" und „Der Alte Orient" geliefert werden. — Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf einfache Anmeldung beim Schriftführer. — Zahlung der Beiträge hat im Januar an die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung, Verlag, Leipzig, Blumengasse 2, (Postscheckkonto Leipzig 51684) zu erfolgen.

Der Vorstand besteht z. Zt. aus: Prof. Dr. F. von Luschan, 1. Vorsitzender, Berlin-Südende; Prof. Dr. H. Schäfer, 2. Vorsitzender, Berlin-Steglitz; Prof. Dr. M. Sobernheim, Schriftführer, Charlottenburg, Steinplatz 2; Prof. Dr. O. Weber, Berlin-Steglitz; Prof. Dr. Br. Meißner, Breslau; D. Dr. Alfr. Jeremias, Leipzig; Prof. Dr. F. E. Peiser, Königsberg; Prof. Dr. Frdr. Hommel, München; Prof. Dr. G. Roeder, Hildesheim. — Herausgeber der „Mitteilungen": Prof. Dr. O. Weber, Berlin-Steglitz, Grunewaldstr. 7, des „Alten Orient": Derselbe und D. Dr. Alfr. Jeremias, Leipzig, Schreberstraße 5. — Ägyptologische Arbeiten werden von Prof. Dr. H. Schäfer, Berlin-Steglitz, Im Gartenheim 3, begutachtet.

Inhalt der bisher erschienenen Hefte des „Alten Orient":

Ägypter als Krieger u. Eroberer in Asien. 7 Abb. W. M. Müller. 5₁

Schrift und Sprache der alten Ägypter. Mit 3 Abbildungen. Von W. Spiegelberg. 8₂

Tierkult der alten Ägypter. Von A. Wiedemann. 14₁

Magie und Zauberei im alten Ägypten. Von A. Wiedemann. 6₄

Unterhaltungsliteratur der alten Ägypter. 2. Auflage. Von A. Wiedemann. 3₄

Tote u. Toten-Reiche im Glauben der alten Ägypter. 3. Aufl. Von A. Wiedemann. 2₂

Amulette der alten Ägypter. Von A. Wiedemann. 12₁

Amarna-Zeit. Ägypten und Vorderasien um 1400 v. Chr. 3. Auflage. Von E. Niebuhr. 1₃

Arabien vor d. Islam. 2. Aufl. Von O. Weber. 3₁

Achiqar-Märchen. 2 Abbildgn. Von B. Meißner. 16₂

Forschungsreisen in Süd-Arabien. 3 Kartensk. und 4 Abbildungen. Von O. Weber. 8₄

Glasers Forschungsreisen in Süd-arabien. 1 Abb. Von O. Weber. 10₂

Aramäer. Von A. Sanda. 4₃

Asurbanipal u. die assyrische Kultur seiner Zeit. 17 Abb. Von F. Delitzsch. 11₁

Äthiopien. 1 Abb. W. M. Müller. 6₂

Politische Entwicklung Babyloniens und Assyriens. Von H. Winckler. 2₁

Himmels- u. Weltenbild der Babylonier. 2 Abb. 2. erweiterte Auflage. Von H. Winckler. 3₂₃

Weltschöpfung, Babylonische. 1 Abb. Von H. Winckler. 3₁

Dämonenbeschwörung bei den Babyloniern und Assyrern. Von O. Weber. 7₄

(Fortsetzung auf der dritten Umschlagseite)

D
500464

Der Alte Orient

Gemeinverständliche Darstellungen

herausgegeben von der

Vorderasiatischen Gesellschaft

Neunzehnter Jahrgang

1/2. Steinmetzer, (Prof. Dr. Franz X.: Über den Grundbesitz in Babylonien zur Kassitenzeit. Nach den sog. Grenzsteinen dargestellt.

3/4. Jeremias, Christliebe: Die Vergöttlichung der babylonisch-assyrischen Könige.

UNIVERSITÄTS- U. LANDESBIBLIOTHEK STRASSBURG

Leipzig
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung
1919

Über den Grundbesitz in Babylonien zur Kassitenzeit

Nach den sog. Grenzsteinen dargestellt

von

Dr. Franz X. Steinmetzer
Professor an der Universität Prag.

Mit 7 Abbildungen

Leipzig
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung
1918

Der Alte Orient.

Gemeinverständliche Darstellungen

herausgegeben von der

Vorderasiatischen Gesellschaft.

19. Jahrgang, 1. Heft.

Wegen der vielfach erweiterten Neudrucke empfiehlt es sich, stets nach Jahrgang, Heft, Auflage und Seitenzahl zu zitieren, also z. B. AO. IV,2² S. 15

Babylonien hat seine überragende Kultur wie seine Stellung als Großmacht in erster Linie seinem Grund und Boden zu verdanken. Die uns unglaubliche Ertragsfähigkeit der Gründe, die schon von den Klassikern mit Staunen berichtet und durch die Keilinschriften mehrfach bestätigt wird, ist es gewesen, welche die ersten Ansiedler in den Ebenen des Zweiströmelandes festgehalten hat. Die an die Scholle gebundene Bevölkerung ist so die Begründerin jener Kultur geworden, deren Leistungen uns die Ausgrabungen in Vorderasien bekannt gemacht haben. Es darf uns daher nicht wundernehmen, daß eine gewisse Wechselbeziehung herrscht zwischen dem Babylonier und dem Boden, den er bebaut. Das Verhältnis, in dem der Bewohner der Euphratniederungen zu seinen Feldern und Gärten steht, wird zu bestimmten Zeiten geradezu zum Barometer, der die jeweilige Höhe der Kultur anzeigt. Ein solcher Fall, der interessant genug ist, um allgemeinere Beachtung zu finden, liegt unter der Regierung der Kassiten oder Kossäer in Babylonien vor.

Nachdem eine chettitische Invasion der ersten babylonischen Dynastie nach 300jähriger Regierung (etwa 2225—1926) den Untergang bereitet hatte, ging ein gewaltiger Völkerstrom von den Gebirgen im Osten und Nordosten über Babylonien hinweg. Er kann an Gewalt mit jenem stürmischen Drängen verglichen werden, mit welchem Jahrtausende später die türkisch-mongolischen Scharen dem Westen zustrebten. Der Völkerstrom, der zu Beginn des zweiten vorchristlichen Jahrtausends von den Bergen in die Ebene des Tigris hinabstieg, waren die Kassiten, von den Klassikern Kossäer genannt, nach dem babylonischen Ausdruck die Kassu. Schon unter dem siebenten König der ersten babylonischen Dynastie, Samsu-iluna, dem Nachfolger Chammurapis, tauchen die Kassiten in Babylonien auf. Denn Rim-Sin von Larsa, der von Chammurapi besiegt worden war, hatte sich anscheinend zu den Kossäern geflüchtet, und im 9. Jahr Samsu-ilunas (2073 v. Chr.) brachen die wilden Scharen dieses Gebirgsvolkes über Babylonien herein. Allein der Erfolg scheint nicht von langer Dauer gewesen zu sein, da Rim-Sin bald darauf unterworfen wurde und vermutlich den Tod in den Flammen seines Palastes fand.

Günstiger lagen die Verhältnisse für die Kassiten, als sie nach

dem chettitischen Einfall neuerdings ins Land hereinbrachen. Die Wirren des noch nicht verwundenen feindlichen Einfalles der Chetiter und die im Gefolge erscheinende Lockerung der bürgerlichen Ordnung bot den Eindringlingen den Vorteil, daß sie sich des ganzen Landes bemächtigten und sogar eine eigene kassitische Dynastie zur Herrschaft brachten. Diese wird von der großen babylonischen Königsliste als „Dritte Dynastie" gezählt; es ist aber kein Zweifel, daß die Kassitendynastie sich, wenn auch nicht unmittelbar, an die erste Dynastie anschließt, der u. a. auch Chammurapi und Samsuiluna angehören, während die „zweite Dynastie", die des Meerlandes, gleichzeitig mit etwa den letzten fünf Königen der ersten und den ersten sieben der dritten Dynastie regierte. Der Beginn der Kassitenherrschaft in Babylonien darf etwa in das Jahr 1760 verlegt werden. Die Kassitendynastie umfaßt nach der schon genannten Königsliste 36 Herrscher mit einer Regierungszeit von 576 Jahren 9 Monaten. Als Begründer der Dynastie wird Gandasch oder Gaddasch genannt. Wir besitzen Bruchstücke der Kopie einer Inschrift von ihm, in welcher er als rechtmäßiger Herrscher und Nachfolger der Könige der ersten Dynastie auftritt. Von den Herrschern der Kassitendynastie sind besonders anzuführen Kadaschman-Charbe I., sein Sohn Kuri-Galzu I., Kadaschman-Ellil I., deren Namen in der babylonischen Königsliste abgebrochen und uns nur aus anderweitigen Urkunden bekannt sind. Ihre Regierungszeit fällt in das 17. bis 15. vorchristliche Jahrhundert. Von hervorragender Bedeutung ist Burnaburiasch (1381—1357), der Zeitgenosse Assur-uballit II. in Assyrien und Amenophis IV. in Ägypten zur Zeit der sog. Tell-el-Amarna-Tafeln. Mehrfach in den Urkunden der Kassitenzeit genannt sind dann Kuri-Galzu II. (1356—1335), Nazi-Marutasch (1334—1309), Ramman-schumi-usur (1246—1217), Meli-Schipak 1216—1202) und sein Sohn und Nachfolger Marduk-aplam-iddina (1201—1189).

Der Einfluß, welchen die Kassitenherrschaft auf die Kultur Babyloniens ausgeübt hat, ist kein guter gewesen. Es ist auch nicht zu erwarten, daß ein wildes Bergvolk eine Kultur mitbringen könnte, welche den hohen Stand der babylonischen Bildung und Ordnung erreichte oder gar überträfe. Deshalb lassen sich beinahe keine Förderungen namhaft machen, welche die Kultur Babyloniens den Kassiten zu verdanken hätte. Die Kassiten erscheinen in der ältesten Zeit als Söldner, nachher als Arbeiter und Feldpächter. Aber auch angesehene babylonische Familien führen kassitische Namen, deren Verständnis uns zum Teil durch eine kassitische Wortliste erschlossen ist. Als hervorragendste Errungenschaft der Kassitenzeit darf wohl die Einführung des Pferdes in Babylonien angesehen werden, dessen erste Darstellung im Zweistromland auf dem Freibrief Nebukadnezar I. (zwischen 1161 und 1095 v. Chr.) erhalten ist[1]. Sonst ist die Kassitenzeit als eine Periode des Stillstandes, wenn nicht sogar — und dies wenigstens in den ersten dreieinhalb Jahrhunderten der Dynastie — des Rückschrittes anzusehen. Das Reich war im Innern selbst so schwach, daß nach außen hin keine Machtentfaltung erfolgen konnte. Der Bestand der Dynastie scheint so wenig gefestigt und gegen allfällige Gewaltstreiche gesichert, daß die Könige sich durch reiche Spenden die Gunst der Priesterschaft und das Wohlwollen der Mächtigen erkaufen müssen. Ja, den eigenen Kindern selbst muß der König Zuwendungen machen, um ihnen das Auskommen zu gewähren, was auf einen nicht eben großen Reichtum des regierenden Hauses schließen läßt. Die bürgerliche Ordnung erscheint nicht mehr so geschlossen wie unter der ersten Dynastie. Das Privateigentum des Bürgers erhält durch die Gesetze keinen hinreichenden Schutz, sondern muß durch außerordentliche Maßnahmen gegen Vergewaltigung gesichert werden. Unter solchen Umständen ist es selbstverständlich, daß von einem Aufschwung von Handel und Gewerbe, geschweige denn von Kunst und Wissenschaft keine Rede sein kann. Wo wir geistiges Leben in der Kassitenzeit antreffen, bewegt es sich in den alten Bahnen früherer Jahrhunderte. Daraus erklärt sich auch die geringe Zahl von Kunstdenkmälern, die uns aus der Kassitenzeit erhalten ist. Daran ist nicht die Mangelhaftigkeit unserer Ausgrabungen schuld, sondern das geringe Bedürfnis der damaligen Zeit nach künstlerischer Betätigung. Die wenigen Kunstdenkmäler jener Periode, die erhalten sind, zeigen außerdem, daß sie zwar äußerlich an die glänzenden Überlieferungen früherer Jahrhunderte anknüpfen, daß aber die Künstler es nicht verstanden haben, ihren Schöpfungen neues Leben einzuhauchen. Die Schablone ist zur Herrschaft gelangt, was besonders die viele

[1] Die Bilder dieser Urkunde sind oft wiedergegeben worden. Die letzte mustergültige Veröffentlichung findet sich bei King (s. unten die Literaturangaben) pl. XC. Das Pferd ist hier allem Anschein nach als Sinnbild der Göttin Schumalija dargestellt, die als „Herrin der glänzenden Berge, auf den Berggipfeln wohnend, über Quellen dahinschreitend" geschildert wird. Damit ist wohl das Bild der ungezähmten Roßherden wiedergegeben, die sich in den Bergen Namars aufhielten.

Male wiederholten Göttersymbole zeigen, deren Darstellungen ein vollständig verknöchertes Schema aufweisen.

Die eigentümlichsten Erscheinungen der Kassitenzeit als Folge des Kulturrückschrittes zeigen sich aber auf dem Gebiete des Rechtslebens. Die am meisten in die Augen fallende Neuerung jener Zeit ist das Auftauchen der Sippenwirtschaft[2]. Ähnliche Erscheinungen sind uns bei kulturell zurückgebliebenen Völkern heutzutage noch als Clan, Mir oder Zadruga bekannt. Interessante Parallelen zu den Verhältnissen in Babylonien finden sich im alten Südarabien. (Vgl. Rhodokanakis, Die Bodenwirtschaft im alten Südarabien, Wien 1916.) Es ist daher kein Zweifel, daß die Sippenwirtschaft in Babylonien als Rückkehr zu einer früheren Einrichtung aufzufassen ist, die im Lauf der Zeit durch vollkommenere Formen des wirtschaftlichen Betriebes ersetzt worden war. Einen augenscheinlichen Beweis dafür bildet auch die Tatsache, daß die Sippeneinteilung sich mit der Gliederung in Verwaltungsbezirke nicht deckt. So gehören die der Sippe Bit-Mukkut-Issach entnommenen Ortschaften und Ländereien, über die auf einem Grenzstein des Nazi-Marutasch verfügt wird, nicht weniger als sechs verschiedenen Verwaltungsbezirken an[3]. Neben Bit-Mukkut-Issach ist auch Bit-Piri'-Amurru eine hervorragende Sippe gewesen, da ihre Ländereien auf vier Grenzsteinen erwähnt werden[4]. Von der Organisation der Sippe wissen wir nicht allzuviel. An ihrer Spitze stand der Sippenvorstand, der den Namen belbiti, d. h. Sippenherr, führt. Da der Name der Sippe bitu eigentlich Haus bedeutet, werden wir uns den Sippenvorstand als das Oberhaupt der nach Art eines Majorates führenden Familie denken dürfen. Ob die Sippe noch andere Beamten gehabt, scheint bis jetzt noch nicht einwandfrei festgestellt zu sein[5]. Die Sippe setzt sich zusammen aus Städten und Ortschaften, welchen die einzelnen Ländereien, die durch Flurnamen kenntlich gemacht sind, zugewiesen sind. Innerhalb

[2] Vgl. vor allem Cuq, La propriété foncière en Chaldée d'après les pierres-limites (koudourrous) du Musée du Louvre, Nouvelle Revue historique de Droit français et étranger 1906, 711 ff.

[3] Vgl. unten Textliche Beigaben I 2.

[4] Andere Sippen waren Bit-Ada, (vgl. Textl. Beigaben II), Bit-Atratasch, Bit-Cha'rachu, Bit-Nurea, Bit-Sin-Ascharidu, Bit-Bazi, Bit-Akarnakandi, Bit-Marduk (?), Bit Sin-magir.

[5] Die Angaben Cuqs beruhen wohl auf unvollkommenem Verständnis der Texte und bedürfen noch gründlicher Nachprüfung. Vgl. a. a. O. 722.

jeder Stadt oder Ortschaft erfolgte dann die Aufteilung der Felder nach Familien. Wenn gelegentlich Familien besonders hervorgehoben werden als Inhaber von Feldern, so sind dies vielleicht, wie Cuq annimmt, solche, die eine Sippe in der Sippe bilden, oder, was ebenso möglich ist, solche, die nicht in einer größern Ortschaft wohnen und so als selbständiges Glied der Sippe behandelt werden. Wie die Verteilung der Ländereien auf die einzelnen Familien vollzogen worden ist, darüber haben wir keine Anhaltspunkte. Wenn man sich zur Begründung einer Zuweisung durch das Los auf das Vorgehen des Josua beruft[6], so übersieht man, daß es sich in Kanaan um die Seßhaftmachung eines Volkes handelt, hier dagegen um eine an der Scholle haftende, Ackerbau und Viehzucht treibende Bevölkerung, die nicht nach Belieben ihre Felder vertauschen konnte. Trotzdem war die Zuweisung der Ländereien an die einzelnen Familien zur Bewirtschaftung keine endgiltige und unwiderrufliche, sondern sie konnte zurückgenommen werden[7], obzwar die Natur der Sache einem häufigen Wechsel der Inhaber der Grundstücke hindernd im Wege gestanden sein wird. So darf man annehmen, daß hauptsächlich dann, wenn die Bevölkerungsverhältnisse des der Sippe gehörigen Landbesitzes es erheischten, die Verteilung desselben neu geregelt wurde.

Ein wesentliches Merkmal der Sippe, das uns hier vor allem interessiert, ist, daß das Eigentumsrecht der von der Sippe bewirtschafteten Grundstücke ihr selbst zukommt: die Sippe ist Besitzerin der Felder, die zur Bebauung an ihre Zugehörigen verteilt sind. Diese Tatsache ist leicht zu beweisen. Denn wir haben mehrere Beispiele, wo der König für seine eigenen Zwecke Grundstücke kauft[8]. Dabei erscheinen als Vertreter des Königs seine Beamten, welche die Sippe entschädigen. Als Vertreter der Sippe ist gelegentlich der Sippenvorstand in diesem Zusammenhang ausdrücklich angeführt[9]. Es läßt sich dies aber auch leicht begreifen. Denn so fruchtbar der Boden Babyloniens ist, bringt er doch nur dann reichen

[6] Cuq a. a. O. 723.

[7] Dies ergibt sich daraus, daß bei der Veräußerung von Grundstücken die Inhaber derselben niemals irgendwelche Rechte geltend machen noch auch ihre Zustimmung zum Verkauf der Felder erwähnt wird.

[8] So z. B. kauft Nazi-Marutasch Felder von der Sippe Bit-Mukkut-issach (vgl. Textl. Beigabe I 1.), Meli-Schipak von der Sippe Bit-Piri'-Amurru, Marduk-nadin-achche von der Sippe Bit-Ada.

[9] Vgl. Textl. Beigabe II, wo der König durch seinen Vezier, die Sippe durch den Sippenvorstand vertreten ist.

Ertrag, wenn er im Schweiß des Angesichts bearbeitet wird. Dazu gehört vor allem die regelmäßige Bewässerung der Felder durch ein kunstvoll angelegtes und mühevoll in Stand gehaltenes Kanalsystem. Ein Bauer allein ist niemals im Stande, für seinen verhältnismäßig kleinen Grundbesitz so kostspielige Bewässerungsanlagen zu bauen, daß seine Felder auch im heißen, regenlosen Sommer hinreichende Feuchtigkeit besitzen. Hier ist einer auf den andern angewiesen und die Natur hat von selbst den Anschluß des Landarbeiters an den Landarbeiter erzwungen. Dieser notwendige Zusammenschluß der bäuerlichen Bevölkerung eines ganzen Gaues hat den weitern Vorteil für sich, daß auch andere Lasten außer dem Bau und der Instandhaltung der Kanäle gemeinschaftlich getragen werden. So obliegt der Sippe die Herrichtung der Wege, die Lieferung der Arbeiter für Arbeiten zu Wasser und zu Land, die Stellung der Truppen für den König, die Leistung von Spanndiensten, die Abgabe von Steuern in Geld oder Naturalien u. a. m.[10].

Wie wir sehen, handelt es sich hier um eine ganz ausgeprägte Art des Kollektiv-Eigentums, das vom Privateigentum dadurch sich unterscheidet, daß dem jeweiligen Inhaber des Grundstückes weder das Recht der Veräußerung noch das der Vererbung zukommt. Das Kollektiveigentum beinhaltet also für den Bauern nur eine Art zeitlich beschränkten Nutzgenusses, mit dem die aus dem Privateigentum erfließenden Rechte unverträglich sind. Das Vorhandensein des Kollektiveigentums in Babylonien nun wäre an und für sich nichts wunderbares. Wir finden ähnliche Formen des Kollektivbesitzes auch bei andern Völkern alter und neuer Zeit. Auffallend aber ist das, daß das Kollektiveigentum in Babylonien so ganz unvermittelt in der Kassitenzeit auftaucht, nachdem einerseits schon seit den ältesten Zeiten in Babylonien das Privateigentum für den Grundbesitz bezeugt ist, anderseits das Privateigentum auch zur Kassitenzeit neben dem Kollektiveigentum vorhanden ist. Schon als König Manischtusu (um 2700 v. Chr.) einen gewaltigen Felderkomplex erwerben wollte, war er gezwungen, die einzelnen Grundstücke von Privateigentümern zu kaufen. Das Vorhandensein des Privateigentums ist auch im Gesetzbuch Chammurapis vorausgesetzt, obwohl sich hier einzelne Spuren des Familieneigentums erhalten haben. In der Kassitenzeit bieten die Grenzsteine selbst uns unwiderlegliche Beweise für das Vorhandensein des Privateigentums. Denn die auf diesen Urkunden durchgeführten Rechtsgeschäfte sind keineswegs, wie vielfach behauptet worden ist, Belehnungen, sondern fast ausnahmslos Schenkungen[11]. Tatsächlich finden wir Grundstücke Jahrzehnte nach ihrer Verleihung in den Händen der Nachkommen des ersten Besitzers, der sie vom König als Geschenk erhalten hatte[12].

Das Auftauchen des Kollektiveigentums in Babylonien zur Kassitenzeit ist eine so hervortretende Erscheinung, daß sie der Erklärung bedarf. Es liegt wohl am nächsten, die Kassiten selbst für sie verantwortlich zu machen. Dies kann aber in zweifacher Weise geschehen. Entweder haben die fremden Eindringlinge das Kollektiv-Eigentum mitgebracht, oder ihr Erscheinen hat das Auftauchen des Sippenwesens nur mittelbar verursacht. Daß die Kassiten selbst das Kollektiveigentum gekannt haben, läßt sich nicht erweisen. Anderseits aber haben die oben schon erwähnten Verhältnisse des Zweistromlandes stets einen Zusammenschluß der Ackerbau treibenden Bevölkerung verlangt. So scheint es vielleicht am richtigsten anzunehmen, daß die Sippenwirtschaft, deren Vorhandensein in den Jahrhunderten gesicherter Rechtsverhältnisse dem Bewohner des Landes kaum zum Bewußtsein kam, nun beim Eindringen der Kassiten notgedrungen sich wieder belebte und einen engen Zusammenschluß der Bevölkerung gegen die fremden Eindringlinge bewirkte. Daß dann in jenen Zeiten äußerer und innerer Wirren, wo der einzelne nicht im Stande war, sein Eigentum gegen den Feind zu schützen, die Sippe wieder als Trägerin des Eigentumsrechtes an Grund und Boden auftritt, ist nichts weiter als die logische Folge einer unaufhaltsamen, wenn auch rückschrittlichen Entwicklung.

[10] Als solche gemeinsame Leistungen der Sippe lassen sich aus Angaben des Grenzsteins des Meli-Schipak erschließen: Bauarbeit am Wasserwehr, Instandhalten und Ausrohren des Königskanals, Öffnen und Schließen der Schleuse, Ausgraben des Königskanals, Stellung von Leuten für den Heeresdienst wie für öffentliche Arbeiten, Lieferung von Holz, Getreide und Stroh, Leistung von Spanndiensten, Gestattung der Weide für das Vieh des Königs und des Statthalters, der Bau von Wegen und Brücken.

[11] Vgl. Steinmetzer, BA VIII 2, 14 ff.

[12] Vgl. Textl. Beigabe I 7. Die Felder, welche Kadaschmann-Ellil auf einem von King neu veröffentlichten Tonkegel als Besitz bestätigt, sind vor mindestens 100 Jahren von Kuri-Galzu I., einem Vorfahren des nunmehrigen Inhabers, verliehen worden. Solcher Beispiele gibt es noch mehr. Ein anderer Grenzstein enthält Urkunden aus der Regierungszeit des Ramman-schumi-iddina, des Ramman-schumi-usur und des Meli-Schipak (1252—1202); doch handelt sich hier wohl um ein Lehensfeld.

Das Gegenstück zu dem Kollektiveigentum und damit eine zweite Eigentümlichkeit des Grundbesitzes in Babylon zur Kassitenzeit bildet eine eigentümliche Art und Weise, auf welche das Privateigentum begründet und beschützt wurde. Es geschah das durch die sogenannten Grenzsteine oder Kudurrus. Der Name Grenzsteine darf nicht falsch verstanden werden. Die Urkunden führen diesen Namen nicht deshalb, weil sie, auf Steinblöcke eingegraben, denselben Dienst wie unsere Grenzsteine versahen. Auch deshalb haben sie nicht ihren Namen erhalten, weil sie die Grenzen bestimmter Grundstücke genau angeben. Sondern sie heißen Grenzsteine, weil sie die Grenzen des Grundstückes schützen sollen, wie der Name einer solchen Urkunde dies deutlich ausdrückt mit den Worten: „Grenzbestimmer auf ewig!".

Der Zufall hat es gefügt, daß ein Kudurru eine der ersten Keilschrifturkunden gewesen ist, welche aus dem Zweistromland nach dem Abendland gebracht wurden und die Aufmerksamkeit auf die unter Sand und Schutt begrabenen Schätze, die Wahrzeichen einer lange verschollenen Kultur, lenkten. Der französische Botaniker F. A. Michaux fand eine Tagreise unterhalb Bagdad den ersten Grenzstein und brachte ihn 1800 nach Paris. Der Stein wird nach ihm Caillou de Michaux genannt und ist schon zwei Jahre nach seiner Auffindung Gegenstand gelehrter Untersuchungen gewesen. Freilich hatte man damals noch keine Kenntnis der Keilinschrift, und so darf es uns nicht wundern, wenn man die Schrift der Urkunde für Aramäisch hielt. Ebensowenig wie die Entzifferung des Textes glückte damals die Deutung der Sinnbilder, die auf dem Stein angebracht sind. Es hat mehr als ein halbes Jahrhundert gedauert, bis nach dem Gelingen der Entzifferungsversuche der Keilschrift auch das Verständnis des Caillou de Michaux erschlossen wurde.

Noch längere Zeit verstrich, bis ein neuer Kudurru aufgefunden wurde. Dies glückte erst im Jahre 1873. Damals wurde gegenüber von Bagdad, am westlichen Ufer des Tigris ein zweiter Grenzstein zutage befördert, der von dem Expeditionsleiter G. Smith für das Britische Museum erworben wurde. Dieser Kudurru war der erste aus der Kassitenzeit, der ausgegraben wurde. Denn der Michauxstein stammt aus der Zeit der vierten babylonischen Dynastie, während der neue Fund der Regierung des Marduk-aplam-iddina I. angehört. Inhaltlich sind die beiden Steine zwar ähnlich, insofern sie Schenkungsurkunden darstellen, im einzelnen weisen sie jedoch wesentliche Verschiedenheiten auf.

Der nächste Fund fand bereits nach acht Jahren statt, als in Abu Habba ein irdener Koffer ans Tageslicht gebracht wurde, der eine wohl erhaltene Steintafel mit zwei Tonabdrücken enthielt. Dieses Mal war es allerdings kein Grenzstein, der uns wieder geschenkt wurde, aber doch wenigstens eine Grenzsteinurkunde, was sogleich noch näher erklärt werden soll, und zwar aus der Zeit des Nabu-aplam-iddina. Schon das folgende Jahr brachte einen neuen Kudurru, einen der best erhaltenen Grenzsteine, die wir besitzen, den sogenannten Freibrief Nabu-kudurri-usur I., der ebenfalls in der Nähe von Abu Habba aufgefunden wurde. Bei den Ausgrabungen der Universität von Pennsylvania in Nippur wurde ein weiterer Fund im Jahre 1896 gemacht, ein zweiter Grenzstein Nabu-kudurri-usur I. Eine reiche Ausbeute an Kudurrus brachten auch die französischen Ausgrabungen in Susa. Zwei Prachtstücke sind die in den Jahren 1898 und 1899 dort gefundenen Grenzsteine des Nazi-Marutasch und des Meli-Schipak. Die Zahl der in unserm Besitze befindlichen Grenzsteine, von denen leider ein großer Teil zu Bruchstücken verstümmelt ist, beträgt mehr als sechzig, ohne daß wir in den weitaus meisten Fällen Ort und Zeit ihrer Auffindung angeben könnten. Etwa die Hälfte davon gehört der Kassitenzeit an. Die Zahl der uns erhaltenen Grenzsteinurkunden, von denen sogleich die Rede sein soll, beträgt 32. Nur zwei davon entstammen der Kassitenzeit, was von nicht geringer Bedeutung ist.

Die Grenzsteine sind wohl zu unterscheiden von den Grenzsteinurkunden. Die letztern finden sich allerdings zumeist auf Grenzsteinen, aber sie sind nicht immer an die äußere Form eines Kudurru gebunden. Die Originale der Grenzurkunden, zu deren Rechtsgiltigkeit die Siegelung durch den Aussteller erforderlich war, wurden auf Tontafeln geschrieben, wie ja dieses Material allein die Anwendung eines Siegelzylinders, der auf dem feuchten Ton abgerollt wird, gestattet. Wegen der Wichtigkeit der Urkunden wurden sie, wenn nicht immer, so doch häufig in zwei Exemplaren ausgestellt, von denen das eine als Original, das andere als Abschrift (Duplikat) auftritt. Um die für ganze Familien und Geschlechter bedeutungsvollen Urkunden nicht einem zerbrechlichen Stück Ton anvertrauen zu müssen, und wohl auch um die Urkunde in einer ihrer Bedeutung entsprechendern äußern Ausstattung zu be-

sitzen, wurde der Text auch von Künstlerhand in Steintafeln eingegraben und mit Szenen, welche die Schenkung darstellen, sowie mit Sinnbildern verschiedener Gottheiten geschmückt (s. Abb. 1). Die

1. Steintafel aus der Zeit des Nabu-aplam-iddina. (King, Babylonian Boundary-Stones pl. CIII, obv.)

eigentümlichste Form aber, die den Grenzsteinurkunden gegeben wurde und die mit einer besondern Absicht verbunden ist, war die Kudurru- oder Grenzsteinform (s. Abb. 2—3). Man versteht darunter mehr

oder minder große Steinblöcke von Phallusform, meist aus hartem Material hergestellt, die entweder im Tempel vor dem Standbild einer Gottheit oder auf dem freien Felde aufgestellt wurden. Es hat sich ein ganz besonderer Typus der äußeren Ausstattung der Kudurru-Steine herausgebildet, dem die innere Form entspricht, in welcher die Grenzsteinurkunden abgefaßt worden sind.

Die Phallusform ist bei manchen Grenzsteinen unverkennbar ausgeprägt, bei manchen andern allerdings weniger gut gelungen[13]. Es hängt dies jedenfalls damit zusammen, daß die Fertigkeit des Künstlers nicht immer die gleiche war, daß zur Darstellung bildlicher Szenen ebene Flächen besser geeignet waren als gekrümmte[14], endlich daß Phallussteine, die schon als Grenzsteine in Verwendung gestanden waren, mit Hammer und Meißel ihres Textes beraubt und mit einer neuen Inschrift versehen worden sind. Sicher aber ist die Phallusform keine zufällige. Wenn auch an solchen Urkunden, die offenbar Phallusform haben, keine Spuren der Bearbeitung zu bemerken sind, so erklärt sich das entweder aus der Geschicklichkeit des Bearbeiters, dem es gelungen ist, die Spuren seiner Hände unsichtbar zumachen, oder aus der Auswahl von Steinen, die von Natur aus eine phallusähnliche Gestalt haben, wie z. B. große Kieselsteine. Die Absicht aber, die Phallusform zur Darstellung zu bringen, ergibt sich mit Sicherheit aus der Tatsache, daß die Kudurru-Steine ausschließlich in der Form des Phallus, d. h. in einer in der Länge gezogenen Eigestalt wiederkehren[15]. Die Steintafeln können hierher nicht gerechnet werden, da sie, wie aus der Anordnung der Inschriftkolumnen ersichtlich ist, in der Regel nicht zum Aufstellen bestimmt waren[16]. Es lassen sich aber zahlreiche andere Formen denken, in welchen zur Aufstellung bestimmte Urkunden angefertigt

[13] Am deutlichsten tritt die Phallusform zutage bei den von King neu veröffentlichten Grenzsteinen Nr. VII und VIII, desgleichen bei dem von Scheil publizierten des Marduk-aplam-iddina MDP VI pl. 9 f. Weniger deutlich erscheint die Phallusgestalt bei dem Grenzstein des Nazi-Marutasch, dem in Louvre befindlichen des Meli-Schipak (P 3) u. a.

[14] Daher sind zahlreiche Grenzsteine ihrer gekrümmten Oberfläche beraubt und vierkantig zubehauen worden. Vgl. z. B. Nr. III, IV, VI bei King u. a.

[15] Man beachte, daß sich die Grenzsteine, die an der Basis unversehrt sind, entweder hier verjüngen (P 2, P 3, L 6 u. a.) oder abgerundet sind. Steine von solcher Regelmäßigkeit wie P 2, P 3, L 6 verdanken ihre Form unmöglich der Natur, sondern der **Hand des Künstlers.**

[16] Steintafeln, die zum Aufstellen bestimmt sind, lassen die Kolumnen auf beiden Seiten bei derselben Schmalseite beginnen, was mit zwei Ausnahmen bei den Grenzsteinurkunden nicht zutrifft.

2. u. 3 (rechts) Grenzstein des Nazi-Marutaš (Leipz. Sem. Stud. II, 2, S. 36 u. 37)

werden konnten, als die Phallusgestalt, die obendrein, weil sie unten an der Basis abgerundet ist, einer eigenen Fundierung bedarf. Die Symbolik des Phallus ist nach orientalischer Anschauungsweise die Fruchtbarkeit. Ob man diese auf das Feld, auf dem der Kudurru steht, oder auf den Inhaber der Grundstücke beziehen will, bleibt vorläufig unserm Belieben anheimgestellt.

Als wesentliche Eigenschaft der äußern Urkundenform weisen die Grenzsteine bildliche Darstellungen auf. Auf einigen wenigen finden sich Szenen abgebildet, wie der König die Urkunde über die Schenkung dem Inhaber der Felder überreicht. Regelmäßig aber ist eine Anzahl von Göttersymbolen auf der Urkunde vorhanden. Ihre Zahl auf jedem einzelnen Stein schwankt zwischen 26 und 13, jedoch weisen natürlich nur bruchstückweise erhaltene Exemplare noch weniger auf. Die Sinnbilder, wie sie in den Urkunden ausdrücklich bezeichnet werden, stellen teils Abbildungen von Gottheiten, teils ihre Tempel, Throne, Waffen oder Geräte dar. Freilich ist es für den Archäologen nicht immer leicht, sei es den vom Künstler beabsichtigten Gegenstand herauszufinden, sei es die Gottheit, die er bezeichnen soll, zu erkennen. Am häufigsten findet sich die Darstellung der Sonnenscheibe, der Mondsichel und des Venussternes, und zwar zumeist auf der Spitze des Steines als Sinnbild des Schamasch, des Sin oder der Ischtar. Regelmäßig kehrt auch wieder die Göttin Gula, auf dem Thron sitzend, zu ihren Füßen der ihr heilige Hund (s. Abbildung 2). Bekannte Symbole sind ferner die Marduks (Thron mit Mythen-Tier und Pfeilspitze, s. Abb. 4, drittes Fach links), Nabus (Thron mit Schreibtafel oder Schreibgriffel und Mythen-Tier, s. Abb. 5, drittes und viertes Fach, zweites Sinnbild von links), sowie die Sinnbilder der „großen Götter" Anu, Ellil (beide haben einen Thron mit Göttermütze, s. Abb. 3 oben), und Ea (Thron mit Widderstab und Ziegenfisch, s. Abb. 5, Symbol unter dem Venusstern), endlich das der Nincharsag (Thron mit einem gewundenen Band, s. Abb. 5, rechts neben dem vorigen Symbol). Im ganzen lassen sich auf den bis jetzt veröffentlichten Grenzsteinen etwa 80 verschiedene Sinnbilder feststellen, die jedoch mannigfach abwechselnd wiederkehren. Sie bieten noch ein reiches Feld für den Forscher, da sie uns jetzt z. T. noch unbekannte mythische Zusammenhänge berücksichtigen.

Über den Zweck der Darstellung der Sinnbilder auf den Grenzsteinen ist seit langem gestritten worden. Die eine Ansicht geht dahin, daß die Symbole Darstellungen der Tierkreiszeichen seien.

4. Freibrief Nebukadnezar I. (King, Babylonian Boundary-Stones, pl. XC.)

Allein es ist Tatsache, daß die Symbole in der Regel nicht in der Zwölfzahl auftreten, ferner ist auch eine Identifizierung der Symbole mit den einzelnen Tierkreiszeichen niemandem restlos gelungen. So hat man den Ausweg gewählt, es sei ein Tierkreis des Äquators dargestellt. Noch konsequenter ist die Annahme, daß neben den Tierkreiszeichen auch andere Sternbilder dargestellt sind. Aber alle diese angeführten Ansichten können zwar beweisen, daß einzelne Sinnbilder Beziehungen zu Gestirnen aufweisen, dagegen konnte bis jetzt niemand dartun, daß eben diese Beziehung zu den Sternbildern die Ursache ihrer Darstellung auf den Grenzsteinen sei. Andere Gelehrte haben daher die Meinung vertreten, die auf den Grenzsteinen dargestellten Symbole entsprächen den im Text, besonders in der Fluchformel angeführten Gottheiten. Die Erfahrung zeigt jedoch, daß auch dies nicht stimmt. So scheint nach den Angaben der Urkunden selbst die Ansicht die richtige zu sein, daß die Göttersymbole die Steinurkunde schützen sollen. Denn in den Sinnbildern sind die Gottheiten selbst auf dem Stein anwesend, und wer die Urkunde versehrt, vergreift sich an der Gottheit selbst. So wird der Grenzstein durch die auf ihm angebrachten Göttersymbole zum Idol, das auf Unverletzlichkeit Anspruch hat[17].

Es ist schon erwähnt worden, daß die Phallussteine entweder im Tempel ihren Platz fanden[18], oder auf dem Felde unter freiem Himmel aufgestellt worden sind. Die Plazierung im Tempel vor dem Standbild einer Gottheit verfolgt wohl denselben Zweck wie die Anbringung der Sinnbilder auf den Urkunden. Diese soll unter den Schutz der Gottheit gestellt werden. Dadurch wird in gewissem Sinn ein Mangel der Steinurkunden ausgeglichen, daß sie nämlich an und für sich keine Rechtskraft besaßen, da ihnen das Siegel fehlte, welches nur auf Tonurkunden angebracht werden konnte. Vielleicht

[17] Die von überaus zahlreichen Gelehrten vertretene Ansicht, daß die Sinnbilder der Grenzsteine Tierkreiszeichen seien, ist insofern unbestreitbar, als der astrale Charakter der Symbole nur in den wenigsten Fällen bezweifelt werden kann. Anderseits wird auch zugegeben, daß der Zweck der Symbole auf der Urkunde ist, dem Vertrag Schwurkraft zu verleihen. So wird die oben dargelegte Ansicht sich im Wesentlichen mit der eben angeführten vereinigen lassen.

[18] In diesem Falle sind die Urkunden manchmal auch aus Lehm oder Ton modelliert worden, wie sich dies aus einer Stelle des Nazi-Marutasch-Kudurrus ergibt; vgl. Textl. Beigaben I 7. Freilich ist es nicht ganz sicher, ob die durch die einstürzende Mauer zerstörte Tonurkunde dieselbe Gestalt hatte wie die jetzt in unseren Händen befindliche; doch kann die Kudurru-Form der Tonurkunde nicht als unwahrscheinlich hingestellt werden.

5. Grenzstein des Meli-Schipak. (de Morgan, Dél. en Perse, Mém. II, pl.24.)

hat man manchmal diesen Mangel ersetzt, indem der König seinen Namen eigenhändig in den Stein ritzte, ein Fall, der wohl bei einer Urkunde aus der Zeit des Meli-Schipak vorliegt (s. Abb. 6). Eine andere Urkunde weist drei rätselhafte Zeichen auf, deren Entzifferung bisher nicht gelungen ist. Vielleicht wird sie überhaupt niemals gelingen, wenn die unlesbaren Zeichen — was nicht als gesuchte Erklärung gelten kann — die Namensunterfertigung des Königs bedeuten sollten. Abgesehen von diesen Ausnahmen aber ist auf den Kudurrus kein Zeichen erkennbar, das auf die rechtsgiltige Beweiskraft der Steinurkunden könnte schließen lassen. Wenn aber der Phallusstein im Tempel unter dem Schutz der Gottheit nachweislich seinen Platz hatte, konnte dieser Umstand gegebenenfalls ein Mittel sein, seine Rechte vor Gericht geltend zu machen.

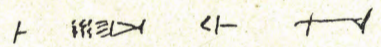

6. Unterschrift des Meli-Schipak.
(de Morgan, Délégation en Perse, Mémoires, II, S. 111.)

Bedeutsamer ist jedenfalls die Aufstellung des Kudurru auf dem Feld unter freiem Himmel gewesen. Die Tatsache, daß die Grenzsteine dort ihren **Platz fanden**, ist vollständig gesichert. Damit wurde nun ein doppeltes erreicht. Vor allem wurde das Grundstück unter den Schutz jener Gottheiten gestellt, die auf der Steinurkunde durch ihre Sinnbilder vertreten und im Text in der noch zu erwähnenden Fluchformel genannt waren. Die Unverletzlichkeit des Idols teilte sich gewissermaßen dem Grund und Boden selbst mit. Es ist dies auch in der Fluchformel dadurch zum Ausdruck gebracht, daß der Fluch der Götter jenen treffen soll, der den Kudurru entfernt, zerstört, ins Feuer, ins Wasser, in den Schlamm, in die Schleuße, in den Brunnen wirft, in der Erde verbirgt, als Mauerstein benützt und was für Möglichkeiten mehr in Betracht gezogen worden sind. Alles dies würde ohne Grund verpönt werden, wenn die Aufstellung des Grenzsteins auf dem Felde selbst bedeutungslos gewesen wäre.

Ferner ist durch die Plazierung des Urkundensteins auf dem Grundstück noch ein zweites Moment erreicht worden. Die Sicherung des Eigentums an Grundbesitz ist nur dann möglich, wenn der Besitzer des Feldes öffentlich bekannt ist. Bei uns bildet das Grundbuch das Mittel, durch das der Besitzer eines Grundstückes ersichtlich gemacht wird. In Babylonien gab es keine derartige Einrichtung. Wenn auch in Zeiten des Friedens und der Ordnung

eine das Grundbuch ersetzende Einrichtung für das babylonische Rechtsleben entbehrlich gewesen sein mag, so war sie es nicht in einer Periode der Wirren und Unsicherheit. Um daher das Eigentumsrecht an einem Grundstück, das jemandem neu zugekommen oder wiederum verliehen worden war, öffentlich bekannt zu machen, wurde eine Abschrift der Urkunde in Stein gemeißelt auf dem Felde zur Aufstellung gebracht. Die Publikation der Urkunde und der in ihr ausgesprochenen Eigentumsrechte war damit erreicht[19].

Entsprechend der Bedeutung der Grenzsteinurkunden für die Öffentlichkeit konnten sie selbstverständlich nicht beliebige Anwendung finden. Dem König allein war es vorbehalten, solche Urkunden ausstellen zu lassen, wenigstens in der Kassitenzeit. Es handelt sich dabei ursprünglich stets um Schenkungen oder Wiederzuerkennung in Verlust geratener Schenkungen an Tempel (Gottheiten, Priester und Priesterinnen oder andere Tempelbeamte), weltliche Würdenträger, die sich um König und Reich verdient gemacht, oder um Privatpersonen, die dem König persönlich Dienste geleistet hatten. Die Notwendigkeit oder die Freigebigkeit des königlichen Schenkers brachte es mit sich, daß zunächst in Verbindung mit der Schenkung einzelne Befreiungen von den auf dem Grundstück lastenden Verpflichtungen gegen die Sippe ausgesprochen wurden[20]. Später hat sich daraus eine eigene Form von Grenzsteinurkunden entwickelt, in welchen nur ein Freibrief ohne gleichzeitige Verleihung von Grundstücken ausgestellt wird. Der bekannteste Grenzstein dieser Gattung ist der Nebukadnezar I. Da später nicht immer mehr Grundstücke an Tempel verliehen werden konnten, wurden Gewährungen von Renten, die hauptsächlich in der Sicherstellung von Speise, Trank und Kleidung der Priesterschaft bestanden, ebenfalls durch Grenzsteinurkunden ausgesprochen. Ja selbst andere Rechtsgeschäfte, wie z. B. Grundstückkäufe sind später in der Form von Grenzstein-

[19] Zu der Aufstellung der Grenzsteine im Freien stimmen auch die Maße. Ein im Britischen Museum befindlicher Grenzstein aus der Zeit des Marduk-aplam-iddina erreicht die ansehnliche Größe von mehr als 91 cm Höhe, 51 cm Breite und mehr als 30 cm Dicke. Grenzsteine in der Höhe von 50—68 cm sind keine Seltenheit. Wenn daneben kleinere Steine von nur 36 cm (Nr. XI und XIV) oder 41 cm Höhe (Nr. XVI bei King) vorkommen, so haben wir darin vielleicht ein Mittel, in zweifelhaften Fällen die Heimurkunden von den Außenurkunden zu scheiden.

[20] Das erste Mal ist eine solche Befreiung ausgesprochen auf dem Grenzstein des Meli-Schipak, der eine Schenkungsurkunde für seinen Sohn und Nachfolger Marduk-aplam-iddina enthält. Dasselbe trifft zu auf einem Grenzstein desselben Königs für seine Tochter Chunnubat-Nana.

urkunden auf Kudurrus verewigt worden. Aber es muß betont werden, daß damit bereits eine Entartung der Grenzsteinform gegeben ist, die erst nach der Kassitenzeit auftaucht. Auf jeden Fall aber handelt es sich in den Grenzsteinurkunden um Schenkungen, nicht aber um Belehnungen, so daß die für unsere Urkunden beliebte Bezeichnung „Belehnungsurkunden" unrichtig ist. Ob aber nicht doch ausnahmsweise einmal die Zuerkennung eines Lehensgutes durch eine Grenzsteinurkunde erfolgt ist, ist eine Frage, die vielleicht bejaht werden muß[21].

Den innern Aufbau der Grenzsteinurkunden ausführlich zu erörtern, würde hier zu weit führen. Es soll nur beiläufig gesagt sein, daß dieser Urkundentypus eine ziemlich genau verfolgbare Entwicklung aufweist, die vom einfachsten Schema, das nur aus zwei Teilen besteht, bis zu siebenteiligen Dispositionen führt. Nicht übergangen werden kann dagegen die Fluchformel[22], die sich bei den weitaus meisten Urkunden als wesentlicher Bestandteil darstellt. Die Fluchformeln bestehen aus drei Teilen. Zunächst werden die Personen aufgezählt, auf die sich der Fluch beziehen soll. Dieser erste Teil der Formel ist juristisch von großer Wichtigkeit, weil aus ihm erkennbar ist, zu wessen Nachteil die Schenkung vorgenommen worden ist. Eigentümlich ist dabei die Vorstellung, die sich übrigens auch im Talmud findet, daß man durch die Entfernung oder Versehrung des Grenzsteins vom Feld oder seine Vernichtung, die man durch einen Unzurechnungsfähigen, Blinden, Tauben, Stummen ausführen läßt, keinen Anteil an dem Unrecht habe. Der zweite Teil der Fluchformel führt sodann die verpönten Handlungen an. Hierher gehören vor allem alle auch unter dem Vorwand des Rechtes mit rechtlichen Mitteln gegen das Feld und den Grenzstein unternommenen Schritte, noch mehr natürlich alles Unrecht gegen das Feld, wie z. B. seine Wegnahme, Verkleinerung, Zerstückelung, und auch gegen den Grenzstein, was oben schon berührt worden ist Den dritten Teil der Fluchformel macht dann ein Verzeichnis der Strafen aus, die auf die Übeltäter herabgerufen werden. Sie sind ein treffendes Beispiel morgenländischer Phantasie, verbunden mit orientalischer Gefühlsstärke. Neben dem Zorn der Götter und anderem geistigen Ungemach wird jede mögliche Art von Krankheit,

[21] Dies trifft zu bei dem Grenzstein Nr. III bei King aus der Zeit des Meli-Schipak. Vgl. Koschaker, Revue d'Assyriologie XI, 1914, 40 ff.

[22] Manche Urkunden weisen außerdem noch eine Segensformel auf. Vgl. Textl. Beigaben Nr. III.

schreckliche Arten des Todes, Ruhelosigkeit im Jenseits, Vernichtung des Grundstückes nicht nur für den Besitzer, sondern auch für seine Nachkommen erfleht. In der Ausführung im einzelnen weisen die Fluchformeln mit den biblischen Fluchpsalmen große Ähnlichkeit auf[23]. Als Bestandteil der Grenzsteinurkunden sind sie von wesentlicher Bedeutung, da sie den Eid des Ausstellers der Urkunde ersetzen. „Fluchen" bedeutete nachweislich so viel, wie eine solche Urkunde

7. Grenzstein Marduk-aplam-iddina II. (Berlin, Königl. Museen

ausstellen. Vielleicht ist auch daran zu denken, daß durch den auf dem Urkundenstein aufgezeichneten Fluch gewissermaßen eine Vergegenständlichung desselben vorgenommen wurde, so daß wir hierbei eine Parallele zu der Aufzeichnung und zu dem Genuß des Fluches bei dem mosaischen Eiferopfer vor uns hätten.

Die hier besprochenen äußern und innern Merkmale der Grenzsteine interessieren uns jedoch hier nur in dem Maße, als sie uns auf

[23] Vgl. Steinmetzer, Babylonische Parallelen zu den Fluchpsalmen, Bibl. Zeitschrift X, 1912, 133 ff., 363 ff.

bestimmte den Grundbesitz betreffende Verhältnisse schließen lassen. Die Ausbeute auf diesem Gebiete ist eine reiche. Vor allem kommt in Betracht, daß zahlreiche Schenkungen an Gottheiten, Priester, Würdenträger und selbst Handwerker mittels Grenzsteinurkunden durchgeführt werden. König Meli-Schipak hat sogar seinem Sohn und Nachfolger wie auch seiner Tochter, einer Priesterin, auf diese Weise einen ausreichenden Länderkomplex zugewendet. Man kann darin kaum etwas anderes erblicken als das Bestreben des Königs, Freunde und Schützer für sich und seine Dynastie zu erwerben. Die logische Voraussetzung dazu ist die Tatsache, daß das regierende Geschlecht im Lande keinen festen Rückhalt findet. Die Angaben einer großen Anzahl von Urkunden lassen ersehen, daß Grund und Boden in der Kassitenzeit zum größten Teil in der Hand der bäuerlichen Bevölkerung, d. h. der Sippen war. Wenn deshalb oben die Grenzsteine als Gegenstück der Sippenwirtschaft bezeichnet worden sind, können sie genauer noch als Gegengewicht angesehen werden. Sodann ist bemerkenswert, daß die Schenkungen auf eine ganz außergewöhnliche Art durchgeführt werden, indem nicht an das Rechtsgefühl des Untertanen oder den vom Staat gewährten Rechtsschutz appelliert wird, sondern an die Furcht des Babyloniers vor den Göttern. Hierher gehört die sakrosankte Phallusform der Urkunden, die Göttersymbole, die auf ihnen angebracht sind, die Aufstellung im Tempel, wie die Fluchformel. Die Verhältnisse der Sicherheit des Privatbesitzes müssen damals sehr im Argen gelegen haben, wenn nur die Furcht vor der Rache der Himmlischen von der Begehung des Unrechtes abschrecken konnte. Diese Tatsache wird beleuchtet durch zahlreiche Urkunden, die uns berichten, daß rechtmäßige Besitzer von Grundstücken aus ihrem Eigentum vertrieben worden waren, und daß es des Rechtsspruches des Königs bedurfte, um den Geschädigten ihr Recht zuteil werden zu lassen. Wenn man bedenkt, daß das erstmalige Auftauchen der Grenzsteinurkunden etwa in die Mitte des 18. vorchristlichen Jahrhunderts zu verlegen ist, daß der letzte Beweis für die Anfertigung dieser Art von Urkunden um das Jahr 500 v. Chr. vorliegt (einer der besterhaltenen jüngeren Grenzsteine ist der des Marduk-aplam-iddina II., s. Abb. 7), so muß dieses einundeinvierteltausendjährige Leben dieser Urkundenform als höchst bedeutungsvoll angesehen werden. Nimmt man dazu, daß der Grenzsteintypus im Laufe der Jahrhunderte, sowohl was den Gegenstand wie auch was seine äußere und innere Form anbelangt, eine reiche Ausbildung und Entwicklung erfahren hat,

so muß man gestehen, daß damit eine gewisse Berechtigung und Zweckmäßigkeit dieser Urkundenform bewiesen ist. Einen Erfinder brauchen wir allerdings für sie nicht zu suchen. Denn da alle Merkmale der Grenzstein-Urkundenform einzeln sich in der Zeit vor wie auch nach der Kassitenherrschaft nachweisen lassen, ist der Typus der Kudurrusteine nur relativ neu, insofern er eben bekannte Elemente in einer bisher nicht dagewesenen Weise vereinigt.

Der durch die Vereinigung bestimmter Merkmale zu einem einheitlichen Ganzen geschaffene Grenzsteintypus hat sich also als außerordentlich lebensfähig erwiesen. Es kann daher nicht auffallen, wenn der Grenzsteintypus auch anderwärts seinen Einfluß ausgeübt hat. Sowohl die äußere wie die innere Form der Kudurrusteine hat Nachahmung gefunden. Als Beispiel für die Nachahmung der äußeren Form seien zwei Urkunden genannt, welche von King im Anschluß an die Grenzsteine des Britischen Museums veröffentlicht worden sind. Beide haben eine phallusähnliche Gestalt. Die eine ist ein Denkstein, der einem gewissen Marduk-balatsu-ikbi gewidmet ist. Die Inschrift der zweiten Urkunde schildert die Fruchtbarkeit und den Segen des Landes unter der Regierung eines Königs, dessen Namen nicht erhalten ist. Zu der phallusähnlichen Gestalt kommen noch bildliche Darstellungen und Göttersymbole auf beiden Steinen als von den Grenzsteinen entliehene Elemente hinzu. Der Stein des Marduk-balatsu-ikbi ist deshalb vielfach als Grenzstein angesehen worden, wozu auch der angeführte Name beigetragen hat, der jedoch mit dem des Königs Marduk-balatsu-ikbi nichts zu tun hat. Diese Urkunde erinnert obendrein durch eine Fluch- und Segensformel an die Grenzsteinurkunden. Viel bedeutungsvoller jedoch ist die Nachahmung der Grenzsteine ihrer innern Form nach durch die assyrischen Freibriefe. Wir kennen ihrer etwa zwanzig, die allerdings z. T. nur sehr fragmentarisch erhalten sind. Vier davon stammen aus der Regierung Adad-nirari IV., je zwei aus der Zeit Tukulti-apil-eschara III. und des Scharru-ukin, je einer aus der Regierungszeit des Assur-bani-apulu, des Assur-etil-ilani und des Sin-scharru-ischkun, die übrigen sind nicht datierbar. Das Material, aus dem die Freibriefe hergestellt sind, ist Ton. Die Form ist die der Tafel, also vollständig verschieden von der der Kudurru. Solche Tontafeln konnten selbstverständlich nicht als Außenurkunden auf dem Feld aufgestellt werden. Dies war aber auch schon aus dem Grund ausgeschlossen, da es sich hier um die Originale selbst

handelte, nicht wie bei den Grenzsteinen um Abschriften. Wir werden uns also nach Art der assyrischen Freibriefe die Urschriften der babylonischen Grenzsteinurkunden vorzustellen haben. Die in unsern Händen befindlichen Exemplare zeigen deutlich das königliche Siegel, das auf der feuchten Urkunde abgerollt worden ist und sie so zu einem Rechtsinstrumente gestempelt hat. Der innere Aufbau der assyrischen Freibriefe ist dem der babylonischen Grenzsteine ähnlich. Er besteht zunächst aus dem in der Regel drei Zeilen ausmachenden Titel des Königs, unter dem ein oder mehrere Siegelzylinder abgerollt sind. Es folgt dann der Hauptteil der Urkunde, in dem die Person, zu derer Gunsten der Freibrief ausgestellt wird, sowie die Veranlassung zur Ausstellung des Freibriefes nebst ausführlicher Angabe der verliehenen Rechte angeführt wird. Den Schluß bildet eine Fluch- und Segensformel nebst dem Datum. Ob die Assyrer daneben auch Kudurrusteine verwendet haben, läßt sich weder behaupten, noch in Abrede stellen; an und für sich ist die Möglichkeit dafür vorhanden.

Sippenwirtschaft und Grenzsteinwesen sind nach dem Ausgeführten die charakteristischen Merkmale der grundbesitzlichen Verhältnisse im Zweistromland unter der Herrschaft der Kassiten. Wir lernen hier an einem trefflichen Beispiel erkennen, wie die Entwicklung der Reiche denselben Gesetzen folgt, wie die eines lebenden Organismus. Die Wirren der Kassitenzeit treiben das in seinem Lebensnerv verwundete babylonische Reich zur Selbsthilfe, indem die alte Sippenwirtschaft wieder auflebt. Die einseitige Richtung, welche damit die Entwicklung zu nehmen droht, wird aber sogleich aufgehoben und wettgemacht durch das Auftauchen der Grenzsteine. So entsteht die verwunderliche Verbindung von Kollektiveigentum und Privatbesitz, die unter den besondern Verhältnissen, wie sie in Babylonien vorliegt, stets ein Gegenstand von Interesse bleiben wird.

Texte.

I. Grenzsteinurkunde aus der Zeit des Nazi-Marutasch.

1. Nazi-Marutasch, der König der Welt, der Sohn des Kuri-Galzu, der Sprößling des Burna-Buriasch, der König ohne gleichen. hat Felder angesichts von Babylon Marduk seinem Herrn geschenkt Und zwar hat er Tur. Za. Gin von Bit-Mukkut-issach samt vier Ortschaften und 700 Kur dazu gehörigen Saatfeldes dem Mardnk

geschenkt. Ebenso haben die Vorsteher Bit-Mukkut-issach entschädigt.

2. 70 Kur Saatfeld, Flur von Risni, am Ufer des Suri-rabu;
30 Kur Saatfeld, Flur von Tirikan, am Ufer des Taban;
zusammen
100 Kur Saatfeld, 1 Gan zu 30 Ka als ein Großellenmaß gerechnet, Bezirk von Bit-Sin-magir.
70 Kur Saatfeld, Flur von Schasai, am Ufer des Taban;
30 Kur Saatfeld, Flur von Dur-scharri, am Ufer des Taban;
zusammen
100 Kur Saatfeld, 1 Gan zu 30 Ka als ein Großellenmaß gerechnet, Bezirk von Dur-Papsukal.
60 Kur Saatfeld, Flur von Pilari, am Ufer des Königskanals, Bezirk von Chudadi.
100 Kur Saatfeld, 1 Gan zu 30 Ka als ein Großellenmaß gerechnet, Flur von Dur-Nergal, am Ufer des Migati, Bezirk von Dupliasch.
50 Kur Saatfeld, 1 Gan zu 30 Ka als ein Großellenmaß gerechnet, Flur von Dur-Schamasch-ilu-bani, am Ufer des Zumun-Ischtar, Bezirk von Bit-Sin-ascharidu.
84 Kur Saatfeld, 1 Gan zu 30 Ka als ein Großellenmaß gerechnet, Flur von Kare, am Ufer des Königskanals, Bezirk von Upe.

3. Von den 700 Kur Saatfeldern von Tur. Za. Gin hat er 494 Kur Saatfeld in Gnaden verwilligt. Die 206 Kur restliches Saatfeld hat Nazi-Marutasch, der König der Welt, der Sohn des Kuri-Galzu, der König von Babylon, dem Kaschagti-Schugab, Sohn des Achu-bani, seinem Diener, in Gnaden verwilligt.

4. Für immer, für alle Zukunft! Wenn ein Statthalter des Landes, jemand von den Bezirkshauptleuten, den Stadthauptleuten und den Vorstehern dieses Gebietes betreffs jener Felder Klage erhebt, Abzug, Verkleinerung daran vornimmt, so mögen ihn die großen Götter, sovieler Namen auf diesem Urkundenstein genannt, deren Waffen versichtbart und Throne dargestellt sind, mit bösem Fluche verfluchen, seinen Namen vernichten! Seine Nachkommen wegzuraffen mögen sie nicht rasten! Marduk, der Mächtige, der Herr selbigen Feldes, möge sein Leben wie Wasser ausgießen!

5. Der Thron und die Mütze (?) Anu's, des Königs des Himmels[24], der Turban, der Kopfbund Ellils, des Herrn der

[24] Die folgenden Zeilen geben die Erklärung zu den 17 Sinnbildern des Grenzsteins. Vgl. Abb. 2 u. 3. Vgl. Steinmetzer, Die Sinnbilder auf dem Grenzstein des Nazi-Marutasch, Sachau-Festschrift (Berlin 1915) 62 ff.

Länder, der Widder und der Ziegenfisch, das große Heiligtum Eas, Schul.Pa.E, Ischchara und Ararru, die Mondsichel, der Korb, das Schiff Sins, die Flammenscheibe, die Lichtflut des großen Richters Schamasch, die glänzende (?) Fackel der Ischtar, der Herrin der Länder, der kräftige Jungstier Rammans, des Sohnes Anu's, der grimmige Gibil, das Kind Nuskus, Schukamuna und Schumalija, die Götter des Kampfes, die Zwillinge, Sachan, das Kind der Ka.Di, Lugal.Ur.Ur, Lugal.Gaz und Mes.Lam.Ta.E, der Thron der Hehren, das große Band von E.Si.Gil.La sind die 17 Sinnbilder der großen Götter.

6. Ein Ränkeschmied ist, wer Anspruch geltend macht! Der Name des Urkundensteines ist: Nabu schützt den Grenzstein der Felder!

7. (Beischrift 1:) Damals schrieb Kaschagti-Schugab, Sohn des Achu-bani, (diese Urkunde auf) einen Urkundenstein von Ton und stellte ihn vor seinem Gott auf. (Beischrift 2:) Unter der Regierung des Marduk-aplam-iddina, des Königs der Welt, des Sohnes des Meli-Schipak, des Königs von Babylon, fiel auf selbigen Urkundenstein eine Mauer, sodaß er zerschmettert wurde. Suchuli-Schugab, der Sohn des Nibi-Schipak, verzeichnete auf einer neuen Stele von Stein eine Abschrift der alten und stellte sie auf.

II. Quittung über die beim Ankauf der Felder durch den Vezier des Königs an den Sippenvorstand geleistete Zahlung.

Pferde, u. zw. 30 Pferde: 25 Hengste, 5 Stuten, hat alldort für den Ankauf zu gunsten des Ramman-zer-ikischa, des Ober-Schup. Par von Bit-Ada, Marduk-ilu-napchari, Sohn des Ina-Esagila-zeru, der Vezier, dem Sippenvorstand von Bit-Ada, bezahlt[25].

Wenn ein zukünftiger Sippenvorstand von Bit-Ada, der eingesetzt werden wird, behauptet, dieses Feld ist kein Geschenk des Königs, (so wisse er,) nachmals hat Marduk-ilu-napchari, Sohn des Ina-Esagila-zeru, der Vezier, zu Marduk-nadin-achche, dem König, gesprochen, und (dieser) hat dieses Feld seinem Diener urkundlich auf ewig in Gnaden verwilligt.

III. Segens- und Fluchformel von einem Grenzstein aus der Zeit des Königs Meli-Schipak.[26]

1. Für immer, für ewig, für ferne Tage! Wen immer die großen Götter berufen und zur Herrschaft des Landes erheben

[25] Zur Übersetzung vgl. Steinmetzer, BA VIII 2, 12 f. Die Stelle ist entnommen dem Grenzstein Nr. VIII bei King.

[26] Veröffentlicht von Scheil MDP II, pl. 21—23.

werden — wie ich das Feld, das ein König vor mir seinem Nachkommen geschenkt hat, nicht weggenommen, die Freiheit, die er bestimmt, in die Botmäßigkeit nicht einbezogen und alles, was er auf seinen Denkstein geschrieben und hinterlassen hat, meinerseits nicht geändert und nicht unterdrückt habe, gemäß dem Ausspruch der Großen, meiner Berater, von Machthabern der Bezirke und von Verführern nicht gehandelt und das Feld, das sie ihrem Nachkommen geschenkt, nicht weggenommen, die Freiheit, die sie bestimmt, in die Botmäßigkeit nicht einbezogen, die Verfügung, die sie geschrieben und hinterlassen haben, meinerseits nicht verachtet und nicht übertreten habe, so soll er mich nicht mißachten, das Feld, das ich meinen Nachkommen geschenkt habe, nicht wegnehmen, die Freiheit, die ich bestimmt habe, in die Botmäßigkeit nicht einbeziehen, gemäß dem Ausspruch der Großen, seiner Berater, von Machthabern der Bezirke und von Verführern nicht handeln, die Verfügungen, die ich auf diesen Denkstein geschrieben und hinterlassen habe, nicht ändern, gemäß dem Ausspruch des Statthalters, der in dem Bezirk von Bit-Piri'-Amurru eingesetzt werden wird, nicht handeln und ein Ersatzfeld ihm nicht geben, das Feld, das ich verliehen habe, dem Bezirk nicht einverleiben! Wenn dieser Mensch, was recht ist, liebt, und den Frevel haßt, das Feld, das ich meinen Nachkommen geschenkt, nicht wegnimmt, die Freiheit, die ich bestimmt, in die Botmäßigkeit nicht einbezieht, die Verfügungen, die ich auf diesen Denkstein geschrieben und vor Schamasch, Marduk, Anunit und den großen Göttern des Himmels und der Erde auf diesem Feld hinterlassen habe, seinerseits nicht ändert und nicht verachtet, gemäß dem Ausspruch der Großen, seiner Berater, von Machthabern der Bezirke und von Verführern nicht handelt, ein Ersatzfeld ihm nicht gibt, das Feld, das ich ihm verliehen, dem Bezirke nicht einverleibt, diesen Menschen mögen die Götter des Himmels und der Erde gnädig anblicken, Leben vieler Tage, Jahre des Wohlbefindens, der Fülle und des Überflusses samt Reichtum ihm zuteil geben!

2. Wenn aber dieser Mensch was recht ist haßt und den Frevel liebt, die Flüche, die ich auf diesen Denkstein geschrieben und vor Schamasch, Marduk, Anunit und den großen Göttern des Himmels und der Erde auf diesem Felde hinterlassen habe, seinerseits nicht fürchtet, und das Feld, das ich meinem Nachkommen geschenkt, wegnimmt, Abzug oder Verkleinerung daran vornimmt, die Freiheit,

die ich bestimmt, in die Botmäßigkeit einbezieht, oder aber ein Ersatzfeld ihm gibt, das Feld, das ich ihm verliehen, dem Verwaltungsbezirk einverleibt, den Denkstein, den ich geschrieben und vor Schamasch, Marduk, Anunit und den großen Göttern des Himmels und der Erde für immer aufgestellt habe, seinerseits wegholt und an einem andern Ort böswillig aufstellt, an geheimem Ort versteckt, weil er die Flüche, die auf diesem Denkstein geschrieben sind, fürchtet, einen Fremden, Feindseligen, den Sohn irgend jemandes, einen Tauben, Toren, Blinden oder Unweisen sendet und ihn entwenden läßt, ins Wasser oder ins Feuer wirft, im Erdboden vergräbt, mit Ziegelsteinen umschließt, ins Mauerwerk einschließt, tilgt und zerstört, verderbt, vernichtet, meine Namensschrift auslöscht, — diesen Menschen, sei er ein Adeliger oder ein Großer, ein Rat des Königs oder königlicher Offizier, oder ein Statthalter, der in dem Bezirk von Bit-Piri'-Amurru eingesetzt werden wird, oder ein Vorsteher des Bezirkes von Bit-Piri'-Amurru, oder ein Befehlshaber, oder ein Beirat, oder ein Hauptmann des Bezirkes von Bit-Piri'-Amurru oder irgendwelch sonstiges Menschenwesen, diesen Menschen mögen Anu, Ellil, Ea und Nincharsag, die großen Götter, deren Befehlswort unabänderlich ist, mit ihren grimmigen Mienen anblicken und mit unlösbarem, bösen Fluch ihn verfluchen! Marduk, der große Herr, dessen Ausspruch kein Gott ungültig machen kann, lege Hunger als seine große Strafe ihm auf, und mit dem Blick des Verbitterten, mit ausgestreckter Hand und ohne Befestigung möge er auf der Straße seiner Ortschaft sich umhertreiben! Sin, der grimmige Herr, der unter den großen Göttern strahlend aufgeht, möge ihn Wassersucht, deren Banden nicht gelöst werden können, tragen lassen, mit Aussatz wie mit einem Kleid seinen Leib umgeben, zeitlebens ihn aus seinem Haus ausschließen, gleich dem Getier des Feldes schweife er durch die Steppe, betrete nicht die Straße seiner Ortschaft! Nin.Ib, der Herr der Landschaft, Gemarkung und Grenze, möge den Sohn, den Wasserspender, ihm rauben und keinen Nachkommen und Sproß zu eigen geben! Gula, die große Herrin, die Gebieterin aller Gebieterinnen, möge als ihrem Feinde zerstörendes, unheilbares Siechtum in seinen Leib tun, daß er zeitlebens Eiter und Blut wie Wasser vergieße! Die großen Götter, sovieler Namen auf diesem Urkundenstein genannt ist, Throne dargestellt, Waffen versichtbart und Bilder abgebildet sind, mögen das Geschick der Blindheit, Taubheit und Stummheit auf ewig ihm bestimmen! Diese

Flüche mögen auf Geheiß Ellils, des großen Herrn, dessen Befehl nicht ungültig gemacht und dessen verlässige Zustimmung nicht verrückt werden kann, ihn nicht fliehen, ihn treffen!

IV. Assyrischer Freibrief aus der Regierung des Assur-bani-aplu[27].

Assur-bani-aplu, der mächtige König, der König der Welt, der König von Assyrien usw. (?), Sohn des Assur-achu-iddina, des mächtigen Königs, des Königs der Welt, des Königs von Assyrien usw. (?), des Sohnes des Sin-ache-eriba, des mächtigen Königs, des Königs der Welt, des Königs von Assyrien usw. (?).

Ich bin Assur-bani-aplu, der große König, der mächtige König, der König der Welt, der König von Assyrien, der König der vier Weltgegenden, der wahre Hirt, der Bereicherer seines Volkes, der zu den Oberbeamten, seinem Hofstaat, sich mit Gnadenerweisungen herabläßt, der dem, der ihn fürchtet und sein königliches Wort achtet, mit Gnadenerweisungen vergilt. Nabu-scharru-usur, der Mundschenk des Assur-bani-aplu, des Königs von Assyrien, der Treffliche, Gute, der seit meiner Kronprinzenschaft, bis ich die Herrschaft ausübte, dem König seinem Herrn ergeben war und sein Herz seinem Herrn geweiht hatte, mir in Treue diente und ohne Tadel wandelte, in meinem Palast in Ehren alt wurde, meines Königtums wartete, auf seine Auszeichnung war ich aus freiem Antrieb und eigenem Entschluß bedacht, und habe sein [. . . . . fest]gesetzt. Die Felder, Gärten, Leute, die er unter meinem Schutz erworben und zu seiner eigenen Wirtschaft gemacht hat, habe ich als frei erklärt, die Urkunde mit meinem Königsring gesiegelt, und dem Nabu-scharru-usur, dem Mundschenk, der mein Königtum fürchtet, gegeben. Von selbigen Feldern und Gärten soll Getreideabgabe nicht erhoben, Stroh nicht eingezogen, Abgabe an Rindern und Schafen nicht genommen werden. Selbige Felder und Gärten sollen in Botmäßigkeit, Frohnde und Aufgebot nicht eintreten, sind frei von Steuer, Abgabe, Zoll. (Folgt eine nur sehr

[27] Die Urkunde liegt uns in vier Exemplaren vor. Der Text stimmt bis auf die Namen der Befreiten und andere Kleinigkeiten wörtlich überein. Wir haben also in gewissem Sinn Formulare vor uns, welche nur entsprechend ausgefüllt zu werden brauchten. Nur drei davon sind veröffentlicht worden (Johns, ADD I, 500—508, Nr. 646. 647. 648; nicht veröffentlicht Rm. 308). Vgl. Meißner, BA II, 566 ff.; Peiser, KB IV, 142 ff.; Ungnad, Assyrische Rechtsurkunden Nr. 16. 17. 18. Streck, Assurbanipal I., S. CLV ff.

mangelhaft erhaltene Stelle.) Zur Zeit, da Nabu-scharru-usur, der Mundschenk, in meinem Palast in Ehren sterben wird, soll er, wo er es bestimmt, begraben werden und ruhen, wo er wünscht. Von seiner Ruhestätte sollst du ihn nicht aufstören, deine Hände zu Bösem an ihn nicht legen! Das Grab (?) eines Trefflichen, Guten des Königs, seines Herrn, ist es. Wer ihn aus seinem Grab, der Ruhestätte aufstört, die blicke der König, sein Herr, zornig an und gewähre ihm keine Gnade, in Tempel und Palast zu wandeln wehre er ihm! In dem Zorne Gottes und des Königs möge er ständig sein Haupt tragen! Seinen unbestatteten Leichnam mögen die Hunde zerfleischen! Ein König oder ein Fürst, der den Wortlaut selbiger Urkunde verändert, bei Assur, Adad, Ber, Ellil von Assyrien, Ischtar von Assyrien! Ein nachmaliger Fürst, der den Wortlaut selbiger Urkunde nicht in Vergessenheit geraten läßt, dessen Gebet mögen Assur, Adad, Bel, Ellil von Assyrien, Ischtar von Assyrien erhören!

Am 6. Arachsamnu (des) Eponymats des Labasi, des . . . . . .

Literatur-Auswahl.

Über die erste Periode der Kudurru-Forschung gibt Auskunft Belser in den BA II 111 ff. Die Londoner Grenzsteine sind z. T. in Rawlinsons Inschriftenwerk, z. T. in den Cuneiform Texts veröffentlicht. Text, Umschrift, Übersetzung und Erklärung bietet King, Babylonian Boundary-Stones and Memorial-Tablets in the British Museum, London 1912. Die Grenzsteine des Louvre wurden in den Bänden I, II, IV, VI, VII und X der Mémoires, Délegation en Perse, Paris 1900 ff. von de Morgan und Scheil veröffentlicht. Die Grenzsteine des Berliner Vorderasiatischen Museums, das leider keinen einzigen aus der Kassitenzeit beherbergt, sind in den „Vorderasiatischen Schriftdenkmälern" Heft 1 nebst Beiheft veröffentlicht worden. Deutsche Übersetzungen wurden in der Keilinschriftlichen Bibliothek Bd. III, 1, und IV dargeboten. Neben Hilprecht hat sich auch Hinke durch sein Werk A new boundary stone of Nebuchadrezzar I. from Nippur, Philadelphia 1907, sowie durch seine Selected Babylonian Kudurru Inscriptions, Leiden 1911, verdient gemacht. Beiträge zur Kudurru-Forschung wurden von Delitzsch, Jensen, Winckler, Zimmern, Meißner, Frank, Steinmetzer u. a. geleistet.